

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XVII

Rathenow, den 16.02.2018

Nr. 01

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 15.02.2018	Seite 01
Bekanntmachung über die Widmungsverfügung der Verkehrsfläche der Gerberstraße	Seite 02
Bekanntmachung über die Benennung der Verbindungsstraße zwischen „Baderstraße“ und „Große Burgstraße“	Seite 03
Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße "Andreasstraße" in Rathenow	Seite 04
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan „Lange Pannen“ 2. Änderung Pl.Nr. 010	Seite 06
Bekanntmachung der Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“	Seite 07
Bekanntmachung der Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Nord“	Seite 08

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

**Beschlüsse des Hauptausschusses der
Stadt Rathenow vom 15.02.2018**

öffentlicher Teil:

**003/18 Antrag auf Befreiung gem. § 31
BauGB von den Festsetzungen des
Bebauungsplanes Nr. 001 „Grünauer Fenn“
Errichtung eines Einfamilienhauses,
Am Stadtgut 52**

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Errichtung eines Einfamilienhauses, Am Stadtgut 52 zu erteilen.

Folgenden Befreiungen nach § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Pl. NR. 001 "Grünauer Fenn" wird zugestimmt.

- a) Abweichung der Dachneigung auf 42°
- b) Abweichung von der Geschossigkeit auf II

**004/18 Antrag auf Befreiung gem. § 31
BauGB von den Festsetzungen des
Bebauungsplanes Nr. 001 „Grünauer Fenn“
Errichtung eines Einfamilienhauses,
Am Stadtgut 36**

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Errichtung eines Einfamilienhauses, Am Stadtgut 36 zu erteilen.

Folgenden Befreiungen nach § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Pl. NR. 001 "Grünauer Fenn" wird zugestimmt.

- a) Abweichung der Dachneigung auf 25°

**005/18 Antrag auf Befreiung gem. § 31
BauGB von den Festsetzungen des
Bebauungsplanes Nr. 054 „Wohngebiet
Rudolf-Breitscheid-Straße“
Errichtung eines Zweifamilienhauses in der
Rudolf-Breitscheid-Straße 24-25**

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Errichtung eines Zweifamilienhauses (DH), Rudolf-Breitscheid-Str. 24 – 25, zu erteilen.

Folgender Befreiung nach § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Pl.Nr. 054 „Rudolf-Breitscheid-Straße“ wird zugestimmt:

- a) Fällung des einen grün markierten Baumes auf der Zufahrt (s. Anlage 1 Lageplanskizze).

**007/18 Auftragsvergabe Los 07
Heizung/ Sanitär für die Kita „Jenny Marx“
– Sanierung von 4 Gruppeneinheiten in 2
Bauabschnitten**

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für das Los 07 Heizung/ Sanitär für die Sanierung von 4 Gruppeneinheiten in der Kita „Jenny Marx“ an die Firma Heizungs- und Sanitärbaubau PPW Haustechnik GmbH, Dorfstraße 35, 14715 Bahnitz mit einem Auftragswert in Höhe von 93.761,55 Euro brutto, zu vergeben.

**008/18 Auftragsvergabe Los 08
Elektroinstallation für die Kita „Jenny
Marx“ – Sanierung von 4 Gruppeneinheiten
in 2 Bauabschnitten**

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag für das Los 08 Elektroinstallation für die Sanierung von 4 Gruppeneinheiten in der Kita „Jenny Marx“ an die Firma Elektro Haake, Rathenower Straße 16, 14712 Rathenow / OT Böhne mit einem Auftragswert in Höhe von 75.897,58 Euro brutto, zu vergeben.

nichtöffentlicher Teil:

**010/18 Grundstücksankauf, Gemarkung
Semlin, Flur 2, Flst. 273**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Widmungsverfügung

Grundlage für die Widmung ist der § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27])).

Die Verkehrsfläche der Gerberstraße

Gemarkung Rathenow

Flur: 23

Flurstück: 185

erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraße eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Rathenow.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Rathenow, 08.01.2018

gez. Ronald Seeger
(Siegel)

Bekanntmachung

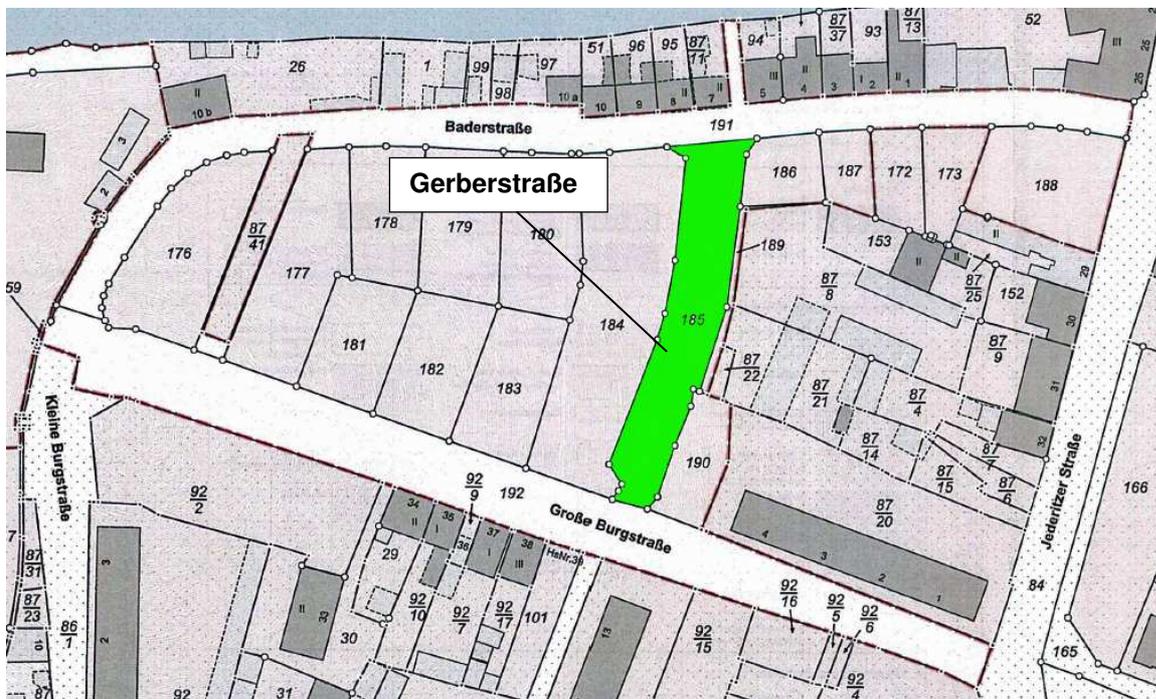
Benennung der Verbindungsstraße zwischen „Baderstraße“ und „Große Burgstraße“

Gemarkung Rathenow, Flur 23, Flurstück 185/0.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat am 20.12.2017 die Benennung der Verbindungsstraße zwischen „Baderstraße“ und „Große Burgstraße“, mit Beschluss Nr. 127/17 in

„Gerberstraße“

beschlossen.



Rathenow, 23.02.18

gez. Ronald Seeger
(Siegel)

Bekanntmachung der Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße "Andreasstraße" in Rathenow

Es wird bekannt gemacht, dass nach § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27])).

die Widmung einer Teilfläche der Gemeindestraße „Andreasstraße“ in der

Gemarkung Rathenow, Flur 24, Flurstück 76/0 teilweise

mit der Maßgabe eingeschränkt wird, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf dieser Teilfläche der Straße eingestellt wird.

Die Widmung wird für diese Teilfläche der Gemeindestraße rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen.

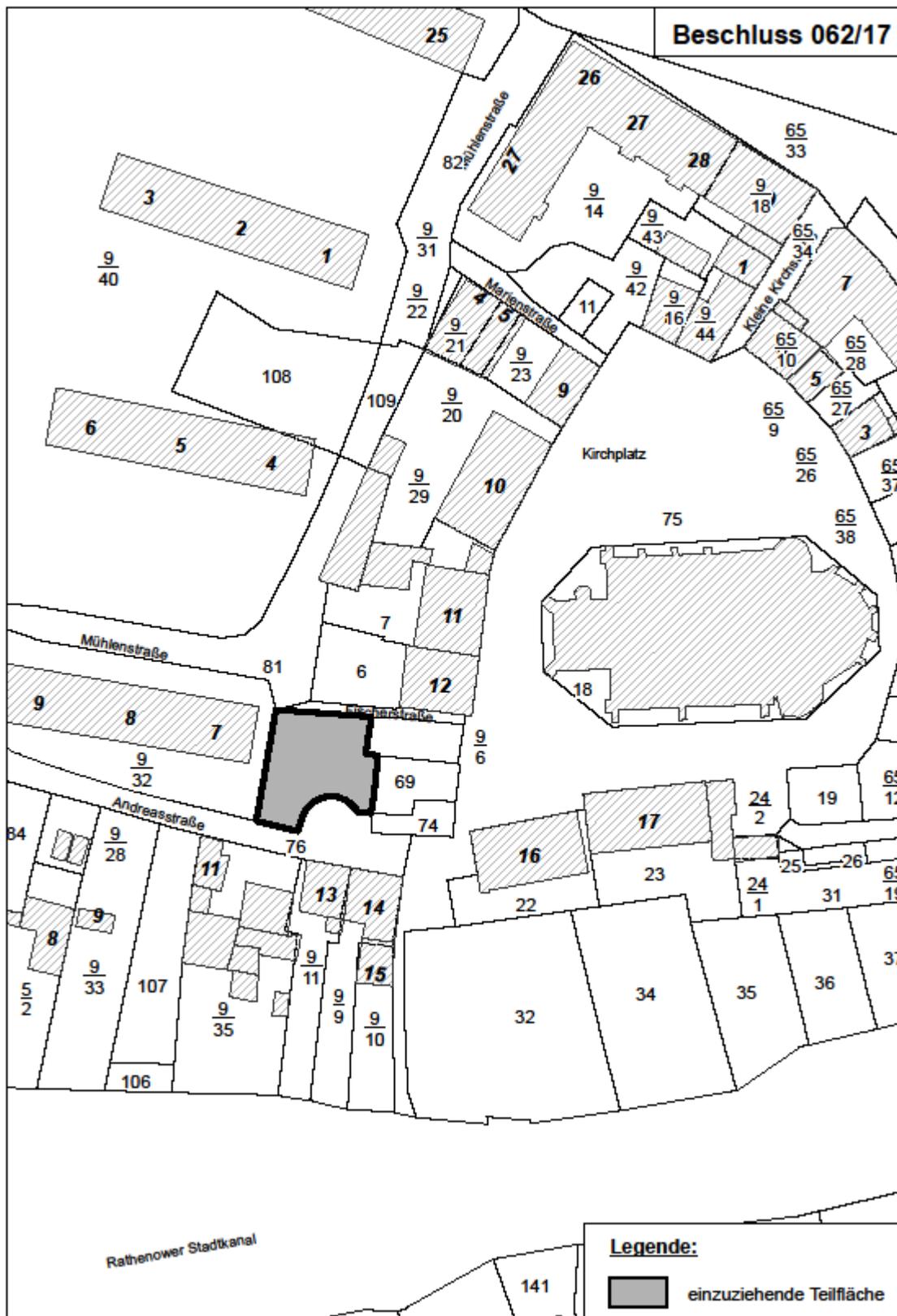
Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist Anlage dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 in 14712 Rathenow einzulegen.

Rathenow, den 09.01.2018

gez. Ronald Seeger
(Siegel)



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bebauungsplan „Lange Pannen“ 2. Änderung Pl.Nr.010

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) bezüglich des Bebauungsplanes „Lange Pannen“ 2. Änderung Plannummer 010 nach § 3 Abs. 2 BauGB.

 <p>Das Plangebiet grenzt östlich an die Semliner Chaussee</p>	<p>Die Stadt Rathenow führt zurzeit das Planverfahren zum Bebauungsplan „Lange Pannen“ 2. Änderung durch. Für das Planverfahren wurde, ein Umweltbericht und ein landschaftspflegerisches Fachgutachten erarbeitet.</p> <p>Der Umweltbericht, die umweltrelevanten Fachbeiträge und die umweltbezogenen Stellungnahmen Bezug nehmend auf folgenden umweltrelevante Aspekte liegen vor:</p> <ul style="list-style-type: none">- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern: Natur, Arten, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Pflanzen, Tiere und Lebensräume, sowie zu geplanten Eingriffen in Natur und Landschaft- Landschaftspflegerisches Fachgutachten mit Aussagen zu Amphibien, Biber, Fischotter, Brutvögel, Eidechsen, Fledermäuse, Eremit/Heldbock)- Bezüglich externer Ersatzmaßnahmen (Abbruch Stremmebrücke) Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, Abbruch/Renaturierung des Wasserwerkes Steckelsdorf und Maßnahme auf dem Friedhof in Spaatz
--	--

Die öffentliche Auslegung findet vom **05.03.2018 bis 06.04.2018** in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

Montag, Mittwoch und Donnerstag

Dienstag

Freitag

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Lange Pannen“ 2. Änderung unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rathenow, den 12.02.2018

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 29. Dezember 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“ vom 3. August 2009 (GVBl. II S. 665) wurde durch Artikel 14 der Sechsten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 8. Dezember 2017 (GVBl. II Nr. 70) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Untere Havel Süd“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals einen Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Niederung der Unteren Havel/Gülper See“ umfasste, mit seinen Vorkommen von Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*) und Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - a) Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, *Salicion albae*) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Bitterling (*Rhodeus amarus*) und Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Nord“

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 29. Dezember 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Havel Nord“ vom 28. Mai 2004 (GVBl. II S. 434), die durch die Verordnung vom 17. März 2014 (GVBl. II Nr. 18) geändert worden ist, wurde durch Artikel 13 der Sechsten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 8. Dezember 2017 (GVBl. II Nr. 70) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Untere Havel Nord“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes), das ehemals einen Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Niederung der Unteren Havel/Gölper See“ umfasste, mit seinen Vorkommen von
 - b) Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - d) Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina, bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

b) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Havelland, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.